

**Satzung der Volkshochschule der Gemeinde Mammendorf
(Volkshochschulsatzung)
vom 19.08.2009**

Die Gemeinde Mammendorf aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), letzte Änderung 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Die Volkshochschule Mammendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung „Volkshochschule Mammendorf“.

**§ 2
Aufgabenstellung**

Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer/Hörerinnen zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z. B. durch Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Theaterbesuche und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie evtl. verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wird die Volkshochschule aufgelöst, so wird ihr Vermögen von der Gemeinde Mammendorf für schulische oder kulturelle Zwecke verwendet.

**§ 4
Eingliederung in die
Gemeindeverwaltung**

Die Volkshochschule ist organisatorisch und personell in die Gemeinde eingegliedert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte der Gemeinde Mammendorf. Dienstvorgesetzter ist der erste Bürgermeister.

**§ 5
Leitung**

Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist nebenamtlich tätig. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- a) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) die unterschriftsreife Erstellung des Programmes,
- c) die Gewinnung der Dozenten/Dozentinnen, deren Auswahl und Verpflichtung sowie die Unterhaltung der Kontakte zu den Dozenten/Dozentinnen,

- d) die verwaltungsgemäße Führung der Volkshochschule, die Aufstellung des Arbeitsplanes und der Haushaltsanmeldungen.

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule ist in einer Dienstanweisung des ersten Bürgermeisters zu regeln; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 6 Beirat

- 1) Für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den Vertretern der Fraktionen des Mammendorfer Gemeinderats und dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule. Die Fraktionen des Mammendorfer Gemeinderats entsenden je einen Vertreter in den Beirat.
- 2) Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitszeitplanes und des Haushaltsvoranschlags sowie zur konzeptionellen Gestaltung des Programms, jeweils vor der Entscheidung Stellung zu nehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal je Semester zusammen.
- 3) Der Beirat berät den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule in allen die Volkshochschule betreffenden Angelegenheiten. Er ist vor der Entscheidung des Gemeinderates zu allen grundsätzlichen Fragen der Volkshochschule zu hören.

§ 7 Dozenten/Dozentinnen

Die Dozenten/Dozentinnen sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe als freie Mitarbeiter vom Leiter/der Leiterin der Volkshochschule durch Lehrauftrag verpflichtet.

§ 8 Hörer/Hörerinnen

- 1) Hörer/Hörerin der Volkshochschule kann Jedermann werden.
- 2) Auf Wunsch wird dem Hörer/der Hörerin der regelmäßige Besuch von Lehrgängen bescheinigt.
- 3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Hörer/Hörerinnen verbindlich.

§ 9 Kursteilnahme

Der Besuch der Kurse, Seminare und Vorträge und die Benutzung der Einrichtungen der Volkshochschule ist nach Maßgabe einer Tarif- und Honorarordnung zu regeln.

§ 10 Haftung

- 1) Die Gemeinde Mammendorf übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der Volkshochschule nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Mammendorf nicht.
- 3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Gemeinde Mammendorf für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Mammendorf, den 19.08.2009
Gemeinde Mammendorf

Johann Thurner
1. Bürgermeister